

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbertin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Neufassung vom 08.06. 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) und nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01. 2001 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. 12. 2006 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach Abs. 1.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 € monatlich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobbertin, den 29.01. 2007


Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06. 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“